



**Motion der Fraktion Die Mitte, FDP-Fraktion und SVP-Fraktion
betreffend steuerliche Entlastung für Zuger Hauseigentümer- und Mieterschaft**
(Vorlage Nr. 3998.1 - 18360)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 18. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Die Mitte, die FDP-Fraktion und die SVP-Fraktion haben am 28. September 2025 im Nachgang zur eidgenössischen Referendumsabstimmung vom gleichen Tag zum Systemwechsel in der Eigenmietwertbesteuerung eine Motion betreffend steuerliche Entlastung für Zuger Hauseigentümer- und Mieterschaft eingereicht (Vorlage Nr. 3998.1 - 18360). Sie fordern darin Anpassungen in den kantonalen gesetzlichen Grundlagen, damit Hauseigentümer auch nach dem Systemwechsel Liegenschafts-Abzüge – namentlich für Denkmalpflege, Rückbaukosten, Energiesparen und Umweltschutz – maximal nutzen können. Zudem soll der bisherige steuerliche Sozialabzug für Mieterinnen und Mieter von 30 Prozent der Miete exkl. Nebenkosten, höchstens jedoch 10 000 Franken pro Jahr, unbefristet weitergeführt werden.

Der Kantonsrat hat die genannte Motion am 30. Oktober 2025 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

1. Beurteilung der Motionsanliegen

Der Regierungsrat teilt und unterstützt die Anliegen der Motion in beiden Themenfeldern im Grundsatz, also sowohl hinsichtlich grosszügiger Abzüge für Liegenschaftsbesitzende wie auch für Mietende.

Die Finanzdirektion als fachlich zuständige Direktion arbeitet aktuell an den Grundlagen für eine 10. Teilrevision des Steuergesetzes, in deren Zentrum die Umsetzung des Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung mit allen damit verbundenen Folgefragen für die Liegenschaftsbesitzenden wie auch die Mietenden stehen werden. Es ist denkbar – aber noch nicht entschieden –, dass in die Revisionsvorlage noch weitere Themenfelder aufgenommen werden. Zudem ist denkbar, dass der Regierungsrat in einzelnen Punkten – etwa beim Abzug für die Mieterinnen und Mieter – in der konkreten Umsetzung vom Motionswortlaut abweichen bzw. darüber hinausgehen möchte. Aus diesem Grund beantragt er in formaler Hinsicht, die Motion lediglich *teilerheblich* zu erklären, um nicht zu eng an den spezifischen Wortlaut der Motion und die darin genannten konkreten Werte gebunden zu sein.

Der Zeitplan sieht vor, dass der Regierungsrat sich gegen Ende 2026 in einem Aussprachepapier mit den Anträgen und Überlegungen der Finanzdirektion für die 10. Teilrevision des Steuergesetzes mit Inkrafttreten per 1. Januar 2029 – dem gesamtschweizerischen Datum des Inkrafttretens des Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung – befassen wird. Alle in der Motion genannten Anliegen beziehungsweise steuerlichen Abzüge werden wie erwähnt Gegenstand der bevorstehenden regierungsrätlichen Beratungen sein. Die Finanzdirektion wird danach zeitnah eine Vernehmlassungsvorlage für diese 10. Teilrevision des Steuergesetzes ausformulieren, dies mit dem Ziel, die externe Vernehmlassung früh im Jahr 2027 zu eröffnen, damit der Gesetzgebungsprozess inklusive allfälliger Referendumsabstimmung rechtzeitig für ein Inkrafttreten per 2029 abgeschlossen werden kann. Die Vernehmlassungsadressaten – namentlich die politischen Parteien, die Gemeinden und die Verbände – werden in der Vernehmlassung umfassend Gelegenheit haben, sich zu den Vorstellungen des Regierungsrats zu äussern.

2. Antrag

Dem Kantonsrat wird beantragt, die eingangs genannte Motion teilerheblich zu erklären.

Zug, 18. August 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart